

Liebe Kollegin, lieber Kollege,



die Betreuung von Bewohnern eines Pflegeheimes ist meist ein längeres Begleiten. Nur Sie kennen die Wertevorstellungen ihrer Patienten und vor allem welche Vorstellungen sie von einem Sterben in Würde haben. Aber trotz Patientenverfügung, eindeutiger Dokumentation und auch Information des Pflegepersonals, wie es sich bei einem Notfall verhalten soll, kommt es immer wieder zu belastenden und ethisch nicht vertretbaren Reanimationen oder Krankenhauseinweisungen.

Der Ruf nach dem Notarzt beruht meist auf Unsicherheit, schlechter Information des Pflegepersonals und der Angst, die akute Situation nicht richtig bewerten zu können. Allein der behandelnde Arzt trägt die Verantwortung für eine Behandlung. Trotzdem ist es nachvollziehbar, dass sich das Pflegepersonal im akuten Notfall durch einen Notarzt absichern will.

Die Aufgabe eines Notarztes ist nun einmal in erster Linie „Leben zu retten“. Je schneller und präziser er die Diagnose stellt und handelt, umso größer sind die Aussichten auf Lebenserhaltung. In Altenheimen aber auch zu Hause ist die Entscheidung oft schwierig, wenn es unter Zeitdruck keine Informationen gibt, die Patientenverfügung nicht auffindbar und der mutmaßliche Wille nicht bekannt ist. Der Notarzt befindet sich im Dilemma zwischen Körperverletzung und unterlassener Hilfeleistung.

Um Notärzte in dieser Situation zu entlasten und die Therapiehoheit des Hausarztes nicht zu hinterfragen, hat die Ethikberatung am 05.05.2015 einen Vorschlag erarbeitet, der natürlich keine rechtliche Verbindlichkeit hat

"Anerkennung der Patientenverfügung oder des mutmaßlichen Willens von Bewohnern in Pflegeheimen im akuten Notfall"

Auch wenn der Bewohner eines Pflegeheimes in seiner Patientenverfügung klar formuliert hat, wie er am Lebensende behandelt werden möchte, sieht es in der Praxis, vor allen Dingen im Notfall, meist anders aus. Der Tod ist nun mal kein "Machsal", sondern ein Schicksal. Trotzdem sollte versucht werden, seinen Willen auch unter Notfallbedingungen zu beachten.

In der Ethikberatung vom 10. März 2015 wurde dieses Problem ausführlich diskutiert, um Pflegekräfte, Hausärzte und den hinzu gerufenen Notarzt schneller zu informieren und bei ihrer Entscheidung zu unterstützen und zu entlasten

Wenn der Bewohner eines Pflegeheimes seine Patientenverfügung im Original hinterlegt hat, sein mutmaßlicher Wille eindeutig bekannt ist oder es keine medizinische Indikation für eine Lebensverlängerung unter allen Umständen gibt, wird auf seine Akte oder Kurve ein Aufkleber mit einer roten Hand angebracht. Der

Aufkleber ähnelt dem Stoppschild, das den Autofahrer vor der falschen Auffahrt warnt. Der Hausarzt informiert das Pflegepersonal über diese Maßnahme und klebt die rote Hand mit seiner Unterschrift und Datum auf die Kurve. Er trägt die Verantwortung für das Vorgehen, denn er allein hat einen Behandlungsvertrag mit dem Bewohner/Betreuer abgeschlossen.

Wenn das Pflegepersonal in einer „unklaren“ Notfallsituation den Hausarzt nicht erreichen kann, darf selbstverständlich der Notarzt verständigt werden. Der Notarzt oder auch die Rettungssanitäter, die meist kurz vorher eintreffen, sehen auf der Kurve die rote Stopp-Hand. Das bedeutet: Keine Reanimation. Der Notarzt kann sich darauf verlassen, dass diese Stopp-Hand im Einklang mit dem Willen des Bewohners steht und mit dem Hausarzt auch so besprochen wurde. Das heißt, ein Aufkleber muss zwingend mit einem Protokollbogen verbunden sein, in dem die Gründe des Verzichtes auf Wiederbelebung dargelegt werden.

Aber - ein Bewohner, der nicht wiederbelebt werden möchte, lehnt damit nicht jede Therapie ab. Das Ziel ist nur nicht mehr Lebensverlängerung um jeden Preis, sondern Sterbebegleitung mit guter Symptom- Kontrolle. Der Notarzt kann sich darauf verlassen, dass der Hausarzt mit dem Pflegepersonal einen entsprechenden palliativen Behandlungsplan besprochen und die notwendigen Medikamente bereit gestellt hat. Die palliative Begleitung wird vom Pflegepersonal und dem Hausarzt gewährleistet. Der Notarzt kann ohne Bedenken das Heim wieder verlassen.

Der Aufkleber wurde in der Ethikberatung von medizinischer, pflegerischer juristischer und auch seelsorgerischer Seite geprüft. Das Projekt wurde mit den Hausärzten beider Landkreise und im ärztlichen Kreisverband vorgestellt. Jeder Hausarzt kann beim Netzwerk Hospiz diese Aufkleber bestellen. Die Anwendung liegt allein in seinem ärztlichen Ermessen. Für den Notarzt bedeutet der nicht zu übersehende Aufkleber eine deutliche Entlastung, dem Bewohner eines Pflegeheimes erspart er belastende und unsinnige Behandlungen und Aufenthalte in Krankenhäusern.

Dr.Birgit Krause-Michel

Vorsitzende der Außerklinische Ethikberatung

im Netzwerk Hospiz SOB

info@netzwerk-hospiz.de

info@krause-michel.de